



Grundsätze für die Erhebung der Beiträge in städtischen Kindertageseinrichtungen

Die Stadt Karlsruhe erhebt für den Besuch der städtischen Kindertageseinrichtungen monatlich folgende Beiträge:

Angebotsform		Beitrag seit 01.09.2019	zuzüglich Mittagessen	Gesamtbeitrag seit 01.09.2019
a) Erstkinder bis drei Jahre				
Ganztagesbetreuung		275 Euro	70 Euro	345 Euro
Verlängerte Öffnungszeiten (6,5 Stunden ohne Essen)		180 Euro	–	180 Euro
b) Erstkinder von drei Jahren bis zur Einschulung				
Ganztagesbetreuung		170 Euro	70 Euro	240 Euro
Verlängerte Öffnungszeiten (6,5 Stunden ohne Essen)		90 Euro	–	90 Euro
Naturgr. Grötzingen, Betriebskita (6,5 Stunden mit Essen)		90 Euro	70 Euro	160 Euro
c) Weitere Kinder einer Familie bis zur Einschulung				
Zweitkinder (Ganztagesbetreuung und Naturgruppe)		kostenfrei	70 Euro	70 Euro
Dritt- und weitere Kinder (Ganztagesbetreuung)		kostenfrei	50 Euro	50 Euro
Dritt- und weitere Kinder (Naturgruppe)		kostenfrei	70 Euro	70 Euro
Für Zweit- und weitere Kinder (6,5 Stunden ohne Essen) wird kein Beitrag erhoben.				
Angebotsform	bisheriger Beitrag	Beitrag ab 01.01.2022	zuzüglich Mittagessen	Gesamtbeitrag ab 01.01.2022
d) Schulkinder				
Nachmittagshort plus ergänzende Betreuung zur Verlässlichen Grundschule				
Erstkinder	181 Euro*	117 Euro	70 Euro	187 Euro
Zweitkinder	119 Euro*	51 Euro	70 Euro	121 Euro
Dritt und weitere Kinder	50 Euro*	kostenfrei	50 Euro	50 Euro
Nachmittagshort				
Erstkinder	144 Euro*	78 Euro	70 Euro	148 Euro
Zweitkinder	97 Euro*	28 Euro	70 Euro	98 Euro
Dritt und weitere Kinder	50 Euro*	kostenfrei	50 Euro	50 Euro
Angebotsform	bisheriger Beitrag	Beitrag ab 01.09.2020		
e) Ergänzende Betreuung zur Verlässlichen Grundschule (Betreuungszeit bis 13 Uhr)				
Erstkinder	32 Euro	34 Euro		
Zweitkinder	21 Euro	22 Euro		
Dritt und weitere Kinder	15 Euro	16 Euro		
Verlängerte Betreuungszeit bis 14 Uhr nur im Hort an der Grund- und Hauptschule Grötzingen				
Erstkinder	53 Euro	56 Euro		
Zweitkinder	36 Euro	38 Euro		
Dritt und weitere Kinder	25 Euro	26 Euro		

* inklusive Mittagessen

Die Höhe der Beiträge in städtischen Kindertagesstätten wurde in der Gemeinderatssitzung vom 14. Mai 2019 beschlossen. Die Beiträge für die Schülerhorte wurden in der Gemeinderatssitzung vom 17. November 2020 festgelegt.

1. Die Beiträge werden unabhängig von den Schließzeiten der Einrichtungen für zwölf Monate im Jahr erhoben. Ausgenommen davon sind die Beiträge für die ergänzende Betreuung, hier sind es 11 Monatsbeiträge.
2. Besuchen mehrere Kinder einer in Karlsruhe wohnhaften Familie städtische Kindertageseinrichtungen, so ist für das Kind im teuersten Angebot der volle Beitrag und für die weiteren Kinder ein ermäßigter Beitrag zu entrichten.
3. Falls ein Kind nicht rechtzeitig abgeholt wird und länger als eine viertel Stunde weiter betreut werden muss, wird für jede angefangene viertel Stunde ein Zusatzbeitrag von 15 Euro erhoben.
4. Erfolgt der Eintritt nicht zum ersten Betriebstag im Monat, ist ein anteiliger Beitrag auf der Grundlage der Kalendertage des Eintrittsmonats zu entrichten. Diese Regelung gilt nicht für die Ergänzende Betreuung, hier ist für jeden Monat der volle Beitrag zu entrichten (elf Monatsbeiträge im Jahr). Kommt ein Kind altersbedingt (ab Vollendung des dritten Lebensjahres) in ein günstigeres Angebot, wird ab dem Geburtstag der neue Beitrag berechnet.
5. Bei vorübergehender entschuldigter Abwesenheit von mehr als 19 zusammenhängenden Betriebstagen, werden in Einrichtungen, in denen Mittagsverpflegung gereicht wird, auf schriftlichen Antrag für jeden weiteren zusammenhängenden Fehltag 3,60 Euro erstattet.
6. Der Platz in der Kindertageseinrichtung kann nur schriftlich – unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen – zum Monatsende gekündigt werden. Ummeldungen in ein anderes Angebot bedürfen ebenfalls der Schriftform unter Beachtung der Kündigungsfrist.
7. Erfolgt nach einer Kündigung in der gleichen Einrichtung in den darauf folgenden zwei Monaten eine erneute Aufnahme, wird die Zeit dazwischen wie eine entschuldigte Abwesenheit (siehe Ziffer 5) behandelt. Ausgenommen davon ist der Wechsel vom Vorschulbereich in den Hortbereich.
8. Falls das Familieneinkommen nicht ausreicht, kann die Sozial- und Jugendbehörde auf Antrag einen Teil der Kosten übernehmen. Informationen und Beratung erhalten Sie von der **Abteilung Wirtschaftliche Jugendhilfe, Telefon: 0721 133-5190/-5189**.
Erhält Ihr Kind ein Mittagessen in der Einrichtung und Sie erhalten Sozialhilfe, Kinderzuschlag, Wohngeld oder Leistungen nach § 2 AsylbLG oder SGB II (zum Beispiel Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld), so können Sie für Kinder bis zur Einschulung einen Zuschuss zur Mittagsverpflegung nach dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) beantragen. Informationen und Beratung erhalten Sie vom **Team Bildung und Teilhabe, Kaiserallee 4, 76133 Karlsruhe, Telefon: 0721 8319-280/-281**, in jedem Jobcenter der Stadt Karlsruhe oder im Internet unter: www.karlsruhe.de/b3/soziales/bildungspaket.de
9. Auf die weiteren Regelungen in der Benutzungsordnung wird verwiesen.

Hinweis:

Werden Geschwisterkinder durch verschiedene Träger betreut?

Wenn Ihre Kinder in Karlsruher Kindertageseinrichtungen durch verschiedene Träger betreut werden, wird Ihnen dort jeweils der Beitrag für ein Erstkind in Rechnung gestellt. Um diesen Nachteil finanziell auszugleichen, erstattet Ihnen die Sozial- und Jugendbehörde unter bestimmten Voraussetzungen die Differenz zwischen dem von Ihnen bezahlten Beitrag und dem ermäßigten Geschwisterkindbeitrag.

Weitere Informationen und Antragsformulare erhalten Sie unter:

Telefon: 0721 133-5736

Internet: www.karlsruhe.de/b3/soziales/einrichtungen/indertagesstaetten/benutzungsentgelte/geschwister.de